

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SVS Nachrichtentechnik GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

- I. Allgemeines – Geltungsbereich
- II. Vertragsschluss
- III. Preise
- IV. Zahlungsbedingungen
- V. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen
- VI. Versendung, Gefährübergang
- VII. Eigentumsvorbehalt
- VIII. Gewährleistung, Prüfungs- und Rügepflichten
- IX. Rücknahme
- X. Haftungsbeschränkungen
- XI. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen
- XII. Geistiges Eigentum
- XIII. Verbotene Anwendungen
- XIV. ElektroG
- XV. Export
- XVI. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SVS NT GmbH und Unternehmern (Besteller).
2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden die Bestellungen annehmen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Ändert SVS NT GmbH diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, werden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats widerspricht. SVS NT GmbH wird in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen wirkt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von SVS NT GmbH sind freibleibend. Angaben in Katalogen, Prospekten, Online-Angeboten und anderen werblichen Medien sind nicht verbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Alle Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angaben zu Gewicht, Maß oder Fassungsvermögen sowie weitere beschreibende Einzelheiten sowie Angaben zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben sind, unabhängig davon, ob sie in einem Katalog, auf Versandscheinen, Rechnungen, der Verpackung oder sonst wie kundgetan werden, dafür gedacht, sich einen Überblick über den Artikel zu verschaffen. Derartige Beschreibungen werden nicht Teil des Vertrages sein. SVS NT GmbH ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung sicherzustellen, ohne diese jedoch zum Gegenstand des Vertrages zu machen, zuzusichern oder zu garantieren. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung wird durch SVS NT GmbH nicht übernommen.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. SVS NT GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen.
Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von SVS NT GmbH durch Vorlieferanten.

III. Preise

1. Die Preise in Euro gelten ab Lager, ausschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preisliste enthält am Tag der Drucklegung gültigen Preise. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Onlinebestellungen sind zahlbar per Vorkasse, Nachnahme zzgl. Nachnahmegebühren oder Bankeinzug
2. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften, (derzeit in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. SVS NT GmbH ist im Übrigen berechtigt, für jede Mahnung Mahngebühren, derzeit EUR 5.-, in Rechnung zu stellen.
3. SVS NT GmbH behält sich vor, bei Erstkunden Vorkasse zu verlangen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist SVS NT GmbH unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, den Besteller auf Lieferstopp zu setzen.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.
6. SVS NT GmbH behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder durch SVS NT GmbH anerkannt wurden.
8. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Im Falle von Lastschriftretouren oder nicht eingelösten Schecks werden alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Eventuell anfallende Kosten der Lastschriftretoure / des nicht eingelösten Schecks hat der Besteller zu tragen.

V. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen

1. Liefertermine oder –fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich und verstehen sich stets vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von SVS NT GmbH. Die Auftragsbestätigungen enthalten lediglich unverbindliche Lieferterminangaben.
2. Bei Lieferverzug durch SVS NT GmbH ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf von der Bestellung hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurückzutreten.
3. Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse, Allokation, Unmöglichkeit die Ware aus allgemein zugänglichen Quellen zu beziehen, Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten oder sonstige von SVS NT GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
4. SVS NT GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. SVS NT GmbH ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von Teilzahlung oder Vorkasse abhängig zu machen.
6. Abrufaufträge sind nur mit fester Termineinteilung der einzelnen Lieferungen und nur nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung möglich.

VI. Versendung, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen, soweit der Besteller nicht zur Rücksendung berechtigt ist.
2. SVS NT GmbH behält sich vor dem Besteller die zusätzlichen Versandkosten zu berechnen die im Falle eines Sonderversands anfallen (wie insbesondere Ware die nicht per DHL/D.Post versandt werden kann, z.B. besonders sperrige, schwere Ware).
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der

Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SVS NT GmbH noch andere Leistungen, z. B. Versand, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird SVS NT GmbH die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden versichern.

4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist SVS NT GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt und bezahlt. SVS NT GmbH behält sich, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche, in berechtigten Fällen vor, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. SVS NT GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises der Bestellungen und aller weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, SVS NT GmbH einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. oder 3. dieser Bestimmung, kann SVS NT GmbH, wenn vorher dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt wurde, vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für SVS NT GmbH, der Besteller verwahrt den entstehenden Gegenstand (Neuware) für SVS NT GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht SVS NT GmbH gehörenden Gegenständen steht SVS NT GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von SVS NT GmbH gelieferten Gegenstände zum Wert der Neuware ergibt.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Ware oder die Neuware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der von SVS NT GmbH gelieferten und weiterveräußerten Ware an SVS NT GmbH ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. SVS NT GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. SVS NT GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

VIII. Gewährleistung, Prüfungs- und Rügepflichten

1. Der Besteller verpflichtet sich, sofern dieser Kaufmann ist, eine ordnungsgemäße Wareingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB durchzuführen und Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen dieses Mangels ausgeschlossen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware.
3. Im berechtigten Gewährleistungsfall und soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt, leistet SVS NT GmbH Nacherfüllung, nach Wahl von SVS NT GmbH, in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Rechte auf Minderung bzw. Rücktritt vom Vertrag richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Für Schadensersatzansprüche und Haftung gilt ausschließlich Punkt X. Eine weitergehende oder andere als die in Punkt X geregelte Haftung von SVS NT GmbH oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
5. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder dritter Stellen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
6. Garantien im Rechtssinne werden von SVS NT GmbH nicht übernommen. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX. Rücknahme der Ware

1. Die Rücksendung der Ware im Gewährleistungsfall richtet sich nach den Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und ist nur nach vorheriger Zustimmung durch SVS NT GmbH möglich.
2. Erfüllt SVS NT GmbH seine Pflichten ordnungsgemäß, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SVS NT GmbH möglich. Ausgeschlossen ist ein Rücknahme bei Software, bei Ware die speziell für den Besteller hergestellt/bestellt wurde, bei Ware, die gefährliche Substanzen gemäß Richtlinie 2002/95/EC bezüglich der Einschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik enthalten, sowie bei Ware, die nicht im Katalog von SVS NT GmbH enthalten sind. Die Ware ist vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten zurückzusenden. Die Ware muss neu, komplett und unbeschädigt sein und sich in der Originalverpackung befinden. Bei statisch empfindlicher Ware, die in versiegelter Verpackung geliefert wurde, muss die Sicht- oder Abzugsverpackung unbeschädigt sein, anderenfalls ist eine Rücknahme ausgeschlossen. Die Ware ist an folgende Adresse zurückzuschicken: „SVS NT GmbH GmbH, Zeppelinstr.10 72818 Trochtelfingen“. Die Originalschachtel bzw. Originalverpackung darf hierdurch nicht beschädigt werden. Die rückgesandte Ware muss spätestens 21 Tage nach Absendung durch SVS NT GmbH bei SVS NT GmbH wieder eingehen. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten unterliegt die Rücknahme dem freien Ermessen von SVS NT GmbH. SVS NT GmbH ist im Übrigen berechtigt für derartige Rücknahmen dem Besteller 20% des Rechnungswertes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer der zurückgegebenen Ware oder 10,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, je nach dem welcher Betrag höher ist, zu belasten. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass bei SVS NT GmbH kein oder ein niedrigerer Aufwand für die Bearbeitung der Retoure entstanden ist.

X. Haftungsbeschränkung / Haftungsausschluss

1. Die Haftung von SVS NT GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, Unmöglichkeit oder aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SVS NT GmbH und deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies ferner nicht im Falle einer von SVS NT GmbH zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Unberührt bleibt schließlich die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch SVS NT GmbH. Dies gilt auch bei schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten durch SVS NT GmbH gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalspflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind. Im Fall der schuldhaften Verletzung von Kardinalspflichten, beschränkt sich die Haftung von SVS NT GmbH jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch EUR 500.00.-,.
4. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

XI. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

Der Besteller ist verpflichtet, SVS NT GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen SVS NT GmbH wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von SVS NT GmbH bezogenes Produkt, das in ein anderes Endprodukt eingebaut worden ist, verursacht worden ist, wenn der Preis des von SVS NT GmbH gelieferten Produkts in keinem angemessenen Verhältnis zum Verkaufspreis des Endprodukts steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Verkaufspreis des Endproduktes das 10fache des Kaufpreises für das von SVS NT GmbH gelieferte Produkt übersteigt.

XII. Geistiges Eigentum

1. Die von SVS NT GmbH angebotenen Produkte können geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten, wie z.B. Patente, Know-how, Marken, Urheberrechte, Designs, Gebrauchsrechte, Datenbankrechten oder anderen Rechten dritter Parteien unterliegen.
2. Es werden dem Besteller keine Eigentums- und Nutzungsrechten eingeräumt, bis auf das Recht die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verwenden oder wiederzuverkaufen.
3. SVS NT GmbH übernimmt keinerlei Haftung im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs wegen Verletzung irgendeines gewerblichen Schutzrechtes, gleich aus welchem Rechtsgrund.
4. Sofern die von SVS NT GmbH zu liefernde Ware Software enthält oder Software ist, verbleiben die Eigentumsrechte, unbeschadet vorstehender Regelung, bei SVS NT GmbH oder ihren Lieferanten.
5. Es obliegt der Verantwortung des Bestellers sich ordnungsgemäß über die Lizenz- und Nutzungsbedingungen und die Lizenzgebühren zu informieren.

XIII. Verbotene Anwendungen

1. Die von SVS NT GmbH angebotenen Produkte dürfen keinesfalls für Antipersonenlandminen oder für biologische, chemische oder nukleare Waffen oder Raketen verwendet werden.
2. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von SVS NT GmbH angebotenen Produkte nicht für den Einsatz in Raumfahrt-, Luftfahrzeug- oder Luftverkehrsanwendungen, in Geräten bzw. Systemen zur Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung, Humanimplantaten, Ausrüstung zur chirurgischen Implantation oder anderen Anwendungen, bei denen ein Produktversagen oder eine Fehlfunktion geeignet ist, Personenschaden, Tod, schweren Sach- oder Umweltschaden oder andere katastrophale Folgeschäden auszulösen, entwickelt, freigegeben und geeignet sind.
3. Weder durch SVS NT GmbH noch durch deren Vorlieferanten wird Gewähr für vorstehende Einsätze übernommen.
4. Die Verwendung bzw. der Einbau in die vorstehend aufgelisteten Geräte, Anlagen, Anwendungen oder Systemen ist strikt untersagt (es sei denn es wurde einvernehmlich und schriftlich im Vorfeld des Einsatzes vereinbart, dass die verbotene Anwendung sich nicht auf ein bestimmtes Produkt bezieht) und erfolgt ausschließlich auf Risiko und Haftung des Bestellers.
5. Der Besteller wird SVS NT GmbH, ihre verbundenen Unternehmen und ihre Vorlieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten freistellen und schadlos halten, die aus einer der vorstehend bezeichneten Einsätze resultieren.

XIV. ElektroG, VerpackungsV

1. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist der Besteller verpflichtet, Geräte, die unter das ElektroG fallen, im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.
2. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Verpackung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

XV. Export

1. Bei bestimmten Ausfuhrgeschäften finden gesonderte Bedingungen Anwendung die auf Anfrage von der SVS NT GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist für die Rechtskonformität mit den Exportkontrollregularien verantwortlich und hat insoweit auf eigene Kosten sicherzustellen dass die entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden und die jeweils geltenden Exportbestimmungen, insbesondere von Deutschland und dem Land in welches die Ware exportiert werden soll eingehalten werden.
2. Der Besteller bestätigt und garantiert hiermit, dass er / sein Unternehmen nicht auf der US Denied Persons List / Specially Designated Nationals / Debarred Persons List genannt ist bzw. auch anderweitig gesetzlich nicht gehindert ist, die Ware bei SVS NT GmbH zu kaufen.
3. SVS NT GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Kunden oder Länder nicht zu beliefern und vom Besteller vollständige Angaben über den Endkunden und den (endgültigen) Bestimmungsort zu verlangen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, Reutlingen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. SVS NT GmbH steht es jedoch frei, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.